

Finanzordnung der HSG Turbine Zittau e. V.

gültig ab 01.01.2019

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- 2. Für den Verein und jede Abteilung gilt das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- 3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips hat der Verein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes zu ermöglichen.
- 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Grundlage für die Erhebung der Mitgliedsbeträge bilden die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins.

§ 2 Haushaltsplan

- 1. Für jedes Geschäftsjahr ist durch den Vorstand und die Abteilungen ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
- 2. Der Haushaltsplanentwurf des Vereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen sind im Vorstand zu beraten.
- 3. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres für das folgende Jahr bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 4. Die Beratung über die Entwürfe findet bis zum 15. November des laufenden Jahres statt.

- 5. Durch den Verein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und sind im Haushaltsplan aufzuführen:
- 5.1 Entwicklung der Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training abzgl. Eigenanteil der Abteilungen
- 5.2 Anstellung von Mitarbeitern und deren Lohnkosten incl. AG-Anteil
- 5.3 Gewährung von Zuschüssen für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
- 5.4 Entwicklung von Beiträgen an die Sportbünde
- 5.5 Entwicklung von Versicherungen im Rahmen des LSB
- 5.6 Finanzierung von Aufwendungen für Ehrungen
- 5.7 Finanzierung der Geschäftsstelle
- 6. Durch die Abteilungen sind folgende Kosten und deren Finanzierung zu übernehmen:
- 6.1 Beiträge und Umlagen It. aktueller Beitragsordnung
- 6.2 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
- 6.3 Anstellung von Mitarbeitern und deren Lohnkosten incl. AG-Anteil
- 6.4 Eigenanteil der Sportstätten-Benutzungsgebühren
- 6.5 Übungsleitervergütungen
- 6.6 Anschaffung von Sportgeräten
- 6.7 Anschaffung von Sportkleidung
- 6.8 Fahrgeld-, Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtspauschalen
- 6.9 Werbung
- 6.10 Strafgelder
- 6.11 Startgebühren
- 6.12 Abteilungsveranstaltungen
- 6.13 Trainingslager, Ausflüge und Ähnliches
- 6.14 Steuern, Abgaben und Gebühren, soweit sie der Abteilung zuzuordnen sind
- 7. Wenn Abteilungen die zur Verfügung stehenden Finanzmittel unter Nutzung von Rücklagen in einem Jahr überzogen haben, können sie vom Vorstand aufgefordert werden, höhere Abteilungsbeiträge festzusetzen.
- 8. Das Ergebnis der Beratung des Vorstandes wird zur Beschlussfassung dem erweiterten Vorstand vorgelegt. Der Vorstand legt dieses Ergebnis der Abteilungsversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- 1. Alle Finanzgeschäfte unter § 2.5 werden mit Ausnahme des Vereinssportzentrums über die Vereinskasse abgewickelt.
- 2. Die Vereinskasse wird durch die Geschäftsstelle verwaltet.
- 3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden den Abteilungen zugeordnet und abteilungsweise verbucht. Die Ausgaben gemäß § 2 Ziffer 6 bleiben davon unberührt.
- 4. Zahlungen können von den Kassenwarten der Abteilungen nur geleistet werden, wenn sie nach § 2 Ziffer 5 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- 5. Die Abteilungsleiter und die Kassenwarte sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungsleiter erhalten zur Haushaltsüberwachung Einblick in das Konto ihrer Abteilung.
- 6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Verein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Schatzmeister des Vereins vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- 1. Die Mitgliedsbeiträge mit Ausnahme der des Vereinssportzentrums werden grundsätzlich durch den Verein erhoben und verbucht.
- 2. Abteilungsbeiträge werden über die Vereinskasse verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung
- Überschüsse aus sportlichen und anderen Veranstaltungen werden über die entsprechende Abteilungskasse verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung zur Verfügung. Leistungen des Vereins (z. B. Steuern) werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.

- 4. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, Werbeverträge abzuschließen. Werbeeinnahmen können entsprechend dem Aufteilungsschlüssel den Abteilungen zugewiesen werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind.
- 5. Trikot-Werbung ist aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinskasse abzuwickeln.

§ 6 Zahlungsverkehr

- 1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird grundsätzlich über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 2. Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten sowie nummeriert sein.
- 3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- 4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch die Schatzmeister der Abteilungen muss der Abteilungsleiter die sachliche Richtigkeit der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
- 5. Die bestätigten Rechnungen sind durch die Schatzmeister der Abteilungen unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- 6. Barauslagen sind zum 30.12. des auslaufenden Jahres durch die Schatzmeister der Abteilungen abzurechnen.
- 7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen der Abteilungen ist es den Kassenwarten gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Spenden

- 1. Spenden sind mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Vereinskonto zu überweisen.
- 2. Spenden sind durch den Verein zu verwenden, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.
- 3. Der Verein ist berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.

§ 8 Inventar

- 1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
- 2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- 3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungs- und Zeitwert
 - beschaffende Abteilung
 - Aufbewahrungsort

Eine Aussonderung von Gegenständen ist mit einer kurzen Begründung anzuzeigen (Beleg).

- 4. Zum Haushaltsplanentwurf ist von der Verwaltung und den Abteilungen eine Inventurliste vorzulegen.
- 5. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind Vermögen des Vereins.
- 6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 9 Zuschüsse

- 1. Öffentliche Zuschüsse fließen grundsätzlich an die Vereinskasse.
- 2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanung verteilt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand am 12.09.2018 in Kraft.